

Übung aus Zivilrecht

Fall 4: Sportboden (Rz 166 ff)

Die Kl errichtete im Auftrag der Bekl einen „kombielastischen Sportboden“, dem Auftrag wurden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Professionisten und die ÖNORM B 2236-1 (Klebearbeiten für Bodenbeläge) zugrundegelegt. Aufgrund eines darunterliegenden Heizungsraumes traten am Boden wegen des Fehlens einer Dampfsperre Feuchtigkeitsschäden und Aufwölbungen auf.

Die Kl begehrt die Zahlung des Werklohns, die Bekl wendet ein, dass die Kl aufgrund der Verletzung ihrer Warnpflicht die Mängelbehebung vornehmen hätte müssen.